

## Allgemeine Reisebedingungen

Diese Reisebedingungen, die bei telefonischer oder schriftlicher Buchung von Ihnen anerkannt werden, regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Gellwien-Tours, Internationale Touristik e.K.  
Bitte lesen Sie die Bedingungen durch, bevor Sie die Reise buchen!

### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter Gellwien-Tours Internationale Touristik e.K. (nachfolgend VA abgekürzt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche u. gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den VA zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde vom VA eine Reisebestätigung. 1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, sind wir an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was durch eine Zahlung erfolgen kann.

1.3. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, wenn Sie als Reiseanmelder Ihre Reisedokumente nicht spätestens 7 Tage vor Reisebeginn von uns erhalten haben. Wenn Sie uns nicht benachrichtigen und die Reise aufgrund fehlender Reisedokumente nicht antreten, müssen wir das als kostenpflichtigen Rücktritt behandeln.

### 2. Bezahlung

Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung bei Ihnen ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zuzüglich der gebuchten Versicherungsleistung zu bezahlen. Ihre geleisteten Zahlungen sind nach §651 k BGB insolvenzgesichert. Da wir selbst hohe Vorleistungen vor Reisebeginn an unsere Vertragspartner zu erbringen haben, muss der vollständige Reisepreis vier Wochen vor Abreise ohne nochmalige Zahlungsaufforderung bei uns eingegangen sein. Die Reiseunterlagen erhalten Sie ab 2 Wochen vor Reisebeginn. Bei kurzfristigen Anmeldungen innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für den VA verbindlich. Der VA behält sich aber ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblich u. nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

### 4. Leistungs- u. Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden u. die vom VA nicht wider Treu u. Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind u. den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet den Kunden über Leistungsänderungen- u. abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der VA ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages bis 4 Wochen vor Reiseantritt zu erhöhen. Eine nachträgliche Änderung des Reisepreises ist nur berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss u. vereinbartem Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Die Mitteilung über die Erhöhung des Reisepreises ist vom VA mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Reisepreises zu versehen. Die Änderung des Reisepreises oder eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung teilen wir Ihnen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund mit. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Statt dessen kann der Kunde die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der VA in der Lage ist, dem Kunden eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des VA über die Änderung des Reisepreises oder eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung dem VA gegenüber geltend zu machen.

### 5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim VA. In Ihrem Interesse und um Missverständnisse zu vermeiden empfiehlt der VA, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der VA Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen u. für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen u. gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Pauschalisiert sind von Ihnen folgende Kosten zu tragen:

\* vor oder am 30. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, min. € 105,-

\* vom 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 45% des Reisepreises

\* vom 14. bis 4. Tag vor Reisebeginn 65% des Reisepreises

\* ab dem 3. Tag vor Reisebeginn 100% des Reisepreises

Rücktrittserklärungen müssen uns vor 18 Uhr eines Werktages (Montag bis Freitag) erreichen, um wirksam zu sein. Feiertage können nicht berücksichtigt werden, da bei geschlossenem Büro Leistungen nicht storniert werden können.

5.2. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte u. Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der VA kann den Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er u. der Reisende dem VA für den Reisepreis u. die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.3. Wird auf Wunsch des Kunden der Reisetrip umgebucht bzw. verlegt, entspricht dies einem Rücktritt vom Vertrag und wird als Stornierung und gleichzeitige Neubuchung/Reiseanmeldung gehandhabt.

5.3. Im Falle eines Rücktrittes kann der VA vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

5.4. Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem VA ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Entschädigung im Einzelfall.

### 6. Reise-Versicherungen

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss unseres Reise-Schutz-Paketes. Falls Sie das nicht abschließen möchten, empfehlen wir Ihnen dringend, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen.

### 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der VA bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### 8. Rücktritt u. Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der VA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des VA nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der VA, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der VA verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen u. ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eigenen Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der VA den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den VA deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem VA im Falle der Durchführung der Reisen entstandenen Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des VA besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) u. wenn er die dazu führenden Umstände nachweist u. wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis zurückerstattet.

## 9. Aufhebung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der VA als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der VA für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der VA verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## 10. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Der VA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung.
2. Die sorgfältige Auswahl u. die Überwachung des Leistungsträgers.
3. Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der VA nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat.
4. Die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 Der VA haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht, u. dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der VA insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung u. in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Falle nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist u. auf die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

## 11. Gewährleistung

- a) Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der VA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- b) Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangellosem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung trifft nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- c) Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt u. leistet der VA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse u. aus Beweissicherungsgründen - zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem VA den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- d) Schadensersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der VA nicht zu vertreten hat.

## 12. Beschränkung der Haftung

12.1 Die vertragliche Haftung des VA für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den VA herbeigeführt wird oder
  - b) soweit der VA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.2 Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den VA aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der VA jeweils je Kunde und Reise bei Sachschäden bis € 4.100,- bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser € 4.100 übersteigt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss eines Komplettenschutz-Versicherungspaketes empfohlen.
- 12.3 Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, zusätzliche Ausflüge usw.). Ausflüge, Führungen, Sonderveranstaltungen usw., die nicht ausdrücklich in die Leistungsbeschreibung mit einbezogen wurden, sind am Urlaubsziel vom Kunden selbst zu buchen. Sie fallen daher nicht in unseren Verantwortungsbereich. Der VA haftet auch nicht für Unfälle oder Erkrankungen im Zusammenhang mit Exkursionen, Besichtigungen usw. An Programmteilen, wie Wanderungen, Bergbesteigungen, Baden, sportliche Betätigungen aller Art (z.B. Fahrradtouren) sowie ähnlichen mit Risiken verbundenen Betätigungen beteiligt sich der Kunde auf eigene Gefahr: Die Haftung des Reiseveranstalters ist dann ausgeschlossen.
- 12.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den VA ist soweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmter Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## 13. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Ist eine solche vom Kunden nicht mitgebucht worden, muss der Reisende die Beanstandung dem Hotelbesitzer und dem VA per Fax oder Telefon zur Kenntnis geben. Nur auf diese Weise kann für Abhilfe gesorgt werden. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht auf.

## 14. Ausschluss von Ansprüchen u. Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem VA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche der Reisenden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 15. Pass- Visa- u. Gesundheitsvorschriften

Der VA steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Paß-, Visa- u. Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der VA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung u. den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den VA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der VA die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung der Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des VA bedingt sind.

## 16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Alle Angaben in unseren Veröffentlichungen werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht.
- 16.2. Mit der Veröffentlichung neuer Kataloge verlieren alle früheren Veröffentlichungen über gleichlautende Reiseziele und Termine Ihre Gültigkeit
- 16.3. Für Druck- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden.

## 17. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 18. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Klagen gegen den VA ist München.

Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand August 2005

**Gellwien-Tours Internationale Touristik e.K.** Handelsregister München: HRA 72813  
Spezialveranstalter und Reise-Experte für den Indischen Ozean  
Emil-Geis-Str. 17, 81379 München, Tel. 089-742 868 0, Fax 089-742 868 22  
info@gellwien-tours.com  
www.gellwien-tours.com